

Korporation Uri  
Gotthardstrasse 3  
6460 Altdorf UR

Eingang	11.04.2024
Registratur	21-04/2024
Protokoll-Nr.	
Präsident / Vizepräsident	Aa 1 Aa 2
Aa 3 Aa 4 Aa 5 Aa 6	KR
Korporationsschreiber	
Rechnungsführer	
KBG / Energie / Konz.	X
Alpwirtschaft / GB / Pacht	
Verträge	
Kanzlei / Bürgerrecht	

Altdorf, 5. April 2024 sww-asj/AfU376  
R-630-17-04.9.3

## Konzessionserneuerung und Sanierung Wasserkraft der Muotakraftwerke Muotathal (SZ) Stellungnahme des Kantons Uri zu den angepassten Konzessionsunterlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Korporation Uri hat am 22. Februar 2024 die kantonalen Ämter ersucht, zu den angepassten Konzessionsunterlagen der Muotakraftwerke Muotathal Stellung zu nehmen. Wir kommen dem im Folgenden gerne nach.

### 1 Ausgangslage

Die ebs Energie AG planen, die bestehenden Kraftwerke im Muota- und Bisisthal zu erneuern und auszubauen. Dabei wird beabsichtigt, u.a. Wasser auf Urner Kantonsgebiet in den Kraftwerken zu nutzen.

Im Oktober 2021 reichte die ebs Energie AG ein neues Konzessionserneuerungsgesuch für die Muotakraftwerke ein. Das Gesuch wurde am 22. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt. Gegen die Konzessionserneuerung haben verschiedene Umweltschutzorganisationen (USO) Einsprache erhoben. Nach mehreren Einspracheverhandlungen haben die ebs Energie AG und die USO einen gemeinsamen Antrag an die Behörden ausgearbeitet. Aufgrund des gemeinsamen Antrags wurden die Dokumente des Konzessionsgesuches angepasst und ergänzt.

Damit der Korporationsrat einen Konzessionsentscheid fällen kann, ersucht die Korporation Uri die kantonalen Ämter um Stellungnahme zu den angepassten Konzessionsunterlagen.

## 2 Abgrenzung

Das Amt für Umwelt des Kantons Uri hat mit Schreiben vom 3. Februar 2022 das letzte Mal zum betreffenden Vorhaben Stellung genommen. Vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf das überarbeitete Pflichtenheft vom 2. Februar 2024. Für den Kanton Uri sind nur die Teilprojekte 2 Ruosalp und 3 Hürlibach relevant. Unsere Stellungnahme gilt demzufolge inhaltlich nur soweit, wie sie den Kanton Uri betrifft.

Für die vorliegende Stellungnahme wurden das Amt für Forst und Jagd, das Amt für Landwirtschaft, das Amt für Raumentwicklung, das Amt für Energie, das Amt für Tiefbau und das Amt für Umwelt des Kantons Uri einbezogen. Alle eingegangenen Rückmeldungen sind in der vorliegenden Stellungnahme eingeflossen.

Der notwendige Einbezug des Bundesamts für Umwelt hat über die UVB-Fachstelle des Kantons Schwyz zu erfolgen.

## 3 Beurteilung

### 3.1 Amt für Forst und Jagd

Die zwischenzeitlich vorgenommenen Projektanpassungen haben keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen in Bezug auf den Wald, die Naturgefahren und die Wildtiere zur Folge. Die früheren Stellungnahmen des Kantons Uri haben nach wie vor Gültigkeit. Es muss jedoch folgendes berücksichtigt werden:

- Das Teilprojekt 3 Hürlibach sieht nicht mehr den Neubau, sondern den Rückbau der Fassung Grund (Parzelle 700, Gemeinde Bürglen UR) vor. Für den Rückbau werden voraussichtlich weiterhin temporäre Rodungen notwendig sein, womit die Massnahmen gemäss Pflichtenheft für den Wald weiterhin zutreffend sind.
- Hinweis: In der Massnahme «PH Wa 5» wird ein Waldabstand von 15 m und das Kantonale Amt für Wald und Naturgefahren erwähnt. Im Kanton Uri gilt jedoch ein Waldabstand von 20 Meter gemäss Art. 93 PBG und für Ausnahmegewilligungen ist die Sicherheitsdirektion bzw. das kantonale Amt für Forst und Jagd zuständig. Wie erwähnt sind auf Kantonsgebiet von Uri keine Bauten vorgesehen.
- Wie bereits in der kantonalen Stellungnahme vom 3. Februar 2020 erwähnt, grenzt die geplante Ablagerungsfläche «Alt Stäfeli» unmittelbar ans Waldareal. Bei der weiterführenden Planung muss berücksichtigt werden, dass eine Ablagerung von Aushubmaterial innerhalb des Waldareals nicht gestattet ist.

### 3.2 Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft hat die Unterlagen geprüft. Im Hinblick auf früher kommunizierte Anträge sind keine neuen oder ergänzenden Anträge notwendig. Die früher kommunizierten und nachfolgend aufgelisteten Punkte gelten weiterhin:

- Die Bauarbeiten sind mit den Alpbetreibern zu koordinieren.

- Die Einschränkungen sind abzugelten.
- Die Rekultivierungsmassnahmen sind von einer Fachperson zu begleiten.

### 3.3 Amt für Raumentwicklung

Unter Flora, Fauna und Lebensräume steht jeweils eine Massnahme zur Ausarbeitung von geeigneten Ersatzmassnahmen und deren nachhaltige Sicherung mit dem Ziel, eine ausgeglichene Eingriffs- und Ersatzmassnahmenbilanz zu erreichen. Die Ausarbeitung der Massnahmen sowie später deren Umsetzung vor Baubeginn sind jeweils mit der zuständigen Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen.

Zudem ist für den Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ein Pflichtenheft für die UBB auszuarbeiten. Die Umsetzung der Ersatzmassnahmen ist durch die UBB zu überwachen.

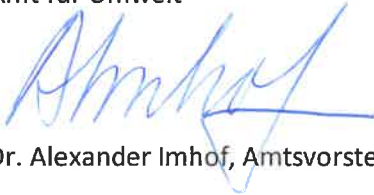
### 3.4 Weiteres

Gemäss Amt für Energie, Amt für Tiefbau und Amt für Umwelt sind mit dem überarbeiteten Pflichtenheft alle relevanten Themen abgedeckt. Es braucht bezüglich der letzten Stellungnahme keine abweichenden oder zusätzliche Anträge.

Das Amt für Umwelt wird gestützt auf den Restwasserbericht inkl. Schutz- und Nutzungsplanung die Restwassermengen für die Fassungen im Kanton Uri und allenfalls weitere Massnahmen, die zum Schutz der Gewässer notwendig sind, festlegen. Diese Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung im Entwurf wird allen Betroffenen als Stellungnahme zum rechtlichen Gehör zugestellt.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Verteiler:

- Amt für Forst und Jagd
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Energie
- Amt für Tiefbau
- Amt für Gewässer Schwyz, Herr Sandro Betschart, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- intern: loj